

6.2 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Es wurden keine Maßnahmen getroffen, da keine gefährlichen Stoffe verarbeitet, gelagert oder produziert werden. Deshalb ist eine Gefährdung der Nachbarschaft und Allgemeinheit auszuschließen.